

Synopsis

Anpassungen Schulgesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
 Geändert: **412.11**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 12. Dezember 2023; Vorlage Nr. 3652.3 (Laufnummer 17528)
	Schulgesetz (SchulG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 4 und § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass BGS 412.11, Schulgesetz (SchulG) vom 27. September 1990 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:
Schulgesetz (SchulG)	
vom 27. September 1990	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 4 und § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	gestützt auf § 4 und § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1],
<i>beschliesst:</i>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 12. Dezember 2023; Vorlage Nr. 3652.3 (Laufnummer 17528)
<p>§ 43 Gemeindliche Schuldienste</p> <p>¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, folgende Schuldienste anzubieten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Schulbibliothek;b) Schularzt-Dienst;c) Schulzahnarzt-Dienst;d) Logopädietherapie;e) psychomotorische Therapie. <p>² Die Personalaufwendungen für die Logopädietherapie und die psychomotorische Therapie werden vom Kanton mit der Normpauschale gemäss § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz)[BGS 412.31] abgegolten.</p> <p>³ Für die Berechnung des Gemeindebeitrages an die Kosten der zahnärztlichen Behandlung können die dazu notwendigen Steuerdaten zum Reineinkommen und -vermögen oder zum steuerbaren Einkommen und Vermögen der Eltern verwendet werden.</p>	<ul style="list-style-type: none">e) psychomotorische Therapie;f) schulergänzende Betreuung. <p>⁴ Die Gemeinden stellen ein Angebot an schulergänzender Betreuung für alle Kinder ab dem freiwilligen Kindergarten sicher, deren Besuch freiwillig ist.</p> <p>⁵ Es sind während der Schulwochen Morgen-, Mittags- und Nachmittagsbetreuungsangebote zu führen. Die Angebotspflicht auf der Oberstufe beschränkt sich auf den Mittagstisch.</p> <p>⁶ Die Gemeinden stellen ein Angebot an Ferienbetreuung für alle Kinder ab dem freiwilligen Kindergarten bis Ende Primarschule sicher.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 12. Dezember 2023; Vorlage Nr. 3652.3 (Laufnummer 17528)
	<p>⁷ Der Kanton beteiligt sich mittels Pauschale an der Finanzierung der schulergänzenden Betreuungsangebote. Der Regierungsrat passt die Pauschale analog zur Teuerungszulage an das Staatspersonal an.</p> <p>⁸ Der Regierungsrat kann die Pauschale den veränderten Verhältnissen anpassen, wenn der Kanton für alle Gemeinden Strukturänderungen verordnet.</p> <p>⁹ Die Direktion für Bildung und Kultur übt die Aufsicht über die schulergänzende Betreuung bezüglich der Gewährleistung des garantierten Angebots und des Controllings aus.</p> <p>¹⁰ Die Gemeinden leisten Beiträge an die Betreuungskosten. Beantragen die Eltern einen reduzierten Elternbeitrag, sind die Gemeinden berechtigt, die für die Berechnung der Betreuungsbeiträge notwendigen Steuerdaten mittels elektronischen Zugriffs im Abrufverfahren bei der kantonalen Steuerverwaltung zu erheben. Der Regierungsrat bestimmt die Daten, die von den Einwohnergemeinden im Abrufverfahren bezogen werden dürfen.</p>
	<p>§ 89^{ter} Übergangsbestimmung zur schulergänzenden Betreuung</p> <p>¹ Die Gemeinden setzen die Bestimmungen in § 43 Abs. 1 Bst. f, Abs. 4 bis 6 und 10, die die schulergänzende Betreuung betreffen, bis zum Schuljahr 2030/31 um.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 12. Dezember 2023; Vorlage Nr. 3652.3 (Laufnummer 17528)
	bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am 1. August 2025].
	<p>Zug,...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Karl Nussbaumer</p> <p>Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart</p> <p>Der Regierungsrat stellt fest, dass das Referendum gegen die vorstehende Gesetzesänderung vom... nicht ergriffen wurde und diese am 1. August 2025 in Kraft tritt.</p> <p>Zug,...</p> <p>Die Frau Landammann Silvia Thalmann-Gut</p> <p>Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom...</p>